

"Sektenschule" im Kt. Freiburg

Autor(en): **Moser, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **82 (1995)**

Heft 10: **Neue Unterrichtsformen**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-532389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schlaglicht

«Sektenschule» im Kt. Freiburg

Die sektenähnliche «Allianz der lebenden Steine» darf in der Freiburger Gemeinde Sivi-riez eine Privatschule eröffnen. Das Institut wird unter Aufsicht des Schulinspektorats stehen, wie die kantonale Erziehungsdirektion mitteilte (AP, 30. August 1995).

Erst erzeugt eine solche Meldung schlicht Empörung. Da sollen «Seelenfänger» das staatliche Plazet erhalten, Kinder zu beeinflussen, ja sogar zu manipulieren. Ist nicht die Staatsschule der beste Garant gegen solche unerwünschte Einflussnahme?

Doch was wissen wir über die «Allianz der lebenden Steine»? Die Zeitungsmeldung gibt wenig Aufschluss. Wo ist überhaupt die Grenze für die Gründung von eigenen Schulen durch bestimmte Gruppierungen? Ist dem Staat nicht manchmal schon die Rudolf-Steiner- oder Montessori-Schule ein Dorn im Auge?

Man könnte jedenfalls gegenüber staatlicher Bevormundung einwenden, dass es zum Erziehungsrecht der Eltern gehöre, Kinder in die von ihnen gewünschten Schulen zu schicken – auch wenn diesen ein einseitiges weltanschauliches Fundament zugrunde liegt. Schliesslich sei es das wichtigste Prinzip der Erziehung, dass zwischen Schule und Elternhaus eine Übereinstimmung in den wichtigsten Erziehungsregeln und im erzieherischen Klima bestehe.

Dennoch gibt es auf der anderen Seite auch einen Anspruch der Pädagogik, das Wohl des Kindes zu schützen. Und dieser ist sicher auch gemeint, wenn in der Meldung auf die Aufsicht des Schulinspektorats verwiesen wird. Es ist jedenfalls zu hoffen, dass dieses seine Aufsichtspflicht ernst nimmt. Je besser diese gehandhabt wird, desto leichter wird man generell besonderen Wünschen von Eltern und Gruppierungen entgegen-

kommen können. Vielleicht könnte man dann sogar noch ein Stück weiter gehen – etwa wenn man an die Entwicklung in den USA denkt, wo immer mehr Kinder sogar zu Hause als «Heimschüler» unterrichtet werden. Reichte es nicht auch bei uns in solchen Fällen, eine genügende Aufsicht zu gewährleisten – um im übrigen für die Form und Gestaltung von Erziehung und Bildung einen möglichst grossen Spielraum zu gewähren?